

Musterung.

Stundmachung.

Die Musterung der in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen findet in der Zeit vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 täglich, mit Ausnahme des 1. und 2. November,

in Wien, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle, Hoftrakt) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag, Stunde und Kommission der Musterung zu entnehmen ist.

Gleichzeitig mit dieser Musterung werden auch die Nachmusterungen von Landsturmpflichtigen früher einberufener Geburtsjahrgänge, die bisher bei der Musterung nicht erschienen sind, vorgenommen.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erscheinen, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Der Zeitpunkt der Nachmusterung für die bei dieser Musterung ausgebliebenen Landsturmpflichtigen wird später verlautbart werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,
Wien, am 6. Oktober 1915.